

# **RICHTLINIE**

für die

## **Ko- Förderung 2020 der Stadtgemeinde Mariazell für Fernwärme- Anschlüsse mit Landesförderung in Mariazell**

---

01.01.2020 bis 31.12.2020

und danach im Zeitraum der Weitergewährung der Landesförderung, aufgelegt von der Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, für die Errichtung von Fernwärmeanschlüssen

### **1. Zielsetzung**

- 1.1 Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgas-Emissionen, Senkung gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Hausbrand und Reduzierung des Energieverbrauchs.
- 1.2 Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Flüssiggas durch die vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- 1.3 Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger durch die Nutzung erneuerbarer Energien.
- 1.4 Reduktion der Auslandsabhängigkeit für den Bezug fossiler Energieträger und die damit zusammenhängenden Risiken.
- 1.5 Steigerung der heimischen Wertschöpfung
- 1.6 Sicherung und Erhöhung der regionalen Beschäftigung

### **2. Allgemeine Voraussetzungen**

- 2.1 Förderungswürdig sind Anschlüsse an ein Fernwärmenetz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mariazell, für die eine Förderung durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau für die Vornahme von Fernwärmeanschlüssen realisiert wurde.
- 2.2 Die Bestimmungen der Landesförderung sind integrierender Bestandteil dieser Richtlinie und sind dieser mit der Bezeichnung „FÖRDERUNG VON FERNWÄRME- UND ERDGASANSCHLÜSSEN – RICHTLINIE“ gültig für: Anschlüsse von 01.01.2018 bis 31.12.2019“ beigeschlossen.

15.10.2020

### 3. Förderungsantrag

Die Beantragung dieser Ko-Förderungen bei der Stadtgemeinde Mariazell erfolgt durch den Fernwärme-Netzversorger im Einvernehmen und stellvertretend für den Förderungswerber.. Eine gesonderte Antragstellung vom Förderungswerber ist nicht erforderlich.

### 4. Art und Ausmaß der Förderung

#### 4.1 Förderungssätze für die Umstellung auf Fernwärme:

- Eigenheim (Ein- und Zweifamilienwohnhaus) je Eigenheim .....EUR 600,- inkl. USt.
- Mehrfamilienwohnhaus mit 3 bis 4 Wohneinheiten\*) je Wohneinheit\*\*). ..... EUR 300,- inkl. USt.
- Mehrfamilienwohnhaus mit 5 bis max. 20 Wohneinheiten\*) je Wohneinheit\*\*) ..... EUR 250,- inkl. USt.
- Mehrfamilienwohnhaus ab 21 Wohneinheiten\*) je Wohneinheit\*\*). .....EUR 150,- inkl. USt.

#### 4.2 Förderungssätze für Neubauten:

- Eigenheim (Ein- und Zweifamilienwohnhaus) je Eigenheim .....EUR 600,- inkl. USt.

\*) Die Anzahl der Wohneinheiten bezieht sich auf das gesamte Objekt und nicht auf die tatsächlich vorgenommenen Wohnungsanschlüsse im Objekt.

\*\*) Für die Ermittlung der Höhe der Ko-Förderung werden nur jene Wohneinheiten berücksichtigt, welche unmittelbar nach Herstellung des Fernwärmehausanschlusses, Fernwärme beziehen oder einen rechtsgültigen „Anschlussantrag Wärme“ vorweisen können.

4.3 Die maximale Gesamtförderung (Summe aus Landesanteil, Gemeindeanteil und Anteil Netzversorger) darf den Anschlusskostenbeitrag nicht überschreiten. Sind die Anschlusskosten niedriger als die Fördergrenzen, erfolgt eine aliquote Reduzierung der Förderung.

### 5. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderungsbeträge gemäß diesen Richtlinien erfolgt seitens der Stadtgemeinde Mariazell erst nach:

- Gewährung und Gutschrift der Landesförderung und
- Vollständige Bezahlung der restlichen Anschlusskosten oder
- Vorliegen einer verbindlichen Zahlungsvereinbarung über die restlichen Anschlusskosten und Begleichung der ersten Rate.

Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

## 6. Überprüfung

Die Stadtgemeinde Mariazell behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Fernwärmeanschlüsse durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu möge die Förderwerberin / der Förderwerber nach vorheriger Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes gestatten und Einsicht in die originalen Rechnungsunterlagen gewähren.

Weiters stimmt der Förderwerber zu, dass der Netzversorger Informationen über den Wärmebezug, in den ersten 3 Jahren ab Aufnahme der Wärmeversorgung, der Stadtgemeinde Mariazell zur Verfügung stellen darf.

## 7. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mariazell. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel.

## 8. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Mariazell schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerberein / der Förderwerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## 9. Laufzeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell in der Sitzung am 15.10.2020 beschlossen wurden, gelten analog zur Laufzeit der Landesförderung „Förderung von Fernwärmeanschlüssen“.

Beilage:

FÖRDERUNG VON FERNWÄRME- ANSCHLÜSSE  
gültig für: Anschlüsse von 01.07.2020 bis 31.12.2020  
herausgegeben vom Amt der Steiermärkischen  
Landesregierung, Abteilung 15, Energie und Wohnbau  
Landhausgasse 7, 8010 Graz

Der Bürgermeister

Walter Schweighofer

15.10.2020

15.10.2020